

## Inhalt

<b>Wissenswertes</b> .....	<b>2</b>
Bundesministerium des Innern schreibt E-Akte Basisdienst aus .....	2
Addition von Planungsleistungen: Vertragsverletzungsverfahren eingestellt – DStGB Stellungnahme...2	
Vergabe von Architektenleistungen nach Vergabeverordnung (VgV): Neuer Praxisleitfaden .....	3
BMWi veröffentlicht Stellungnahmen zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) .....	3
<b>Recht 3</b>	
Produktspezifisch? Wie bisher möglich. ....	3
Ausschluss wegen erfahrungsgemäßer Schlechtleistung (auch im Unterschwellenbereich möglich) .....	4
<b>International</b> .....	<b>5</b>
<b>AUS DER EU</b> .....	<b>5</b>
Leitfäden zur Arbeitnehmerentsendung der EEN-Sector Group „Retail & Services“ verfügbar .....	5
<b>Aus den Bundesländern</b> .....	<b>5</b>
Bayern: Erhöhung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben .....	5
Baden-Württemberg: Symposium für Vergaberecht - Reform unter der Lupe .....	6
Hessen I: Update der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) – Frist und Nachhaltigkeit.....	6
Hessen II: Änderung im Vergabeerlass .....	6
Hessen III: HAD / Muster HVTG – Neues Formular zur Erklärung des Bieters zu KMU .....	6
Mecklenburg-Vorpommern: Wertgrenzen ab 1. Januar 2017 .....	7
Schleswig-Holstein: Evaluierung des Tariftreuegesetzes Thema im Landtag .....	7
Thüringen: Bauverzögerung für das Bauhausmuseum in Weimar.....	7
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>8</b>
Datum: Titel der Veranstaltung.....	8
2016/2017: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland .....	9



## **Bundesministerium des Innern schreibt E-Akte Basisdienst aus**

Mit der Einführung der elektronischen Aktenführung, der sogenannten „E-Akte“, sollen Papierberge in Behörden der Vergangenheit angehören und Verwaltungsvorgänge digital ablaufen. Bis 2020 sollen etwa 200.000 Arbeitsplätze der Bundesverwaltung mit der elektronischen Aktenführung ausgestattet werden und papiergebundene Bearbeitungs-, Transport- und Liegezeiten von Vorgängen damit entfallen. Die E-Akte ist Teil des Projekts "IT-Konsolidierung Bund", das die Leistungsfähigkeit der Bundesbehörden unter den Bedingungen der Digitalisierung sicherstellen soll. Mit einem geschätzten Volumen von rund 66 Millionen Euro ist es die erste große Ausschreibung im Rahmen des Projekts. Bis zum 10. Januar 2017 können sich Unternehmen auf der E-Vergabe-Plattform des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern um den Auftrag bewerben.

Weitere Informationen sowie den Link zu den Ausschreibungsunterlagen finden Sie unter: [http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2016/mitMS/20161207\\_ausschreibung\\_e\\_akte\\_dms.html](http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2016/mitMS/20161207_ausschreibung_e_akte_dms.html)

[Quelle: Pressemitteilung der BITKOM vom 2.12.2016, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Mit-der-E-Akte-startet-der-Bund-endlich-ins-digitale-Zeitalter.html>]

## **Addition von Planungsleistungen: Vertragsverletzungsverfahren eingestellt – DStGB Stellungnahme**

Laut Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) hat die EU-Kommission laut Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums das Ende 2015 von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in der Sache „Freibad Stadt Elze“ eingestellt. Grund der Verfahrenseinstellung ist allerdings, dass nach Abschluss der Arbeiten die entsprechenden öffentlichen Aufträge vollständig abgewickelt sind und keine Rechtswirkungen mehr entfalten und es damit bei der entsprechenden Rechtsfrage, ob Planungsleistungen der Objektplanung, mit Leistungen der Tragwerksplanung oder auch der technischen Ausrüstung für die Schwellenwertberechnung zu addieren sind, nicht zeitnah zu einer Klärung durch den EuGH kommen wird. Die EU-Kommission hat aber erkennen lassen, diesen Punkt bei nächster Gelegenheit erneut aufzugreifen, und hält damit grundsätzlich an ihrer Auffassung fest, dass verschiedene Planungsleistungen für ein Projekt bezüglich des vergaberechtlichen Auftragswertes zusammen zu rechnen sind. Die Stadt Elze hatte ohne Ausschreibung verschiedene orts- bzw. umgebungsansässige Büros mit unterschiedlichen Planungsleistungen (Objekt-, Tragwerksplanung und technische Ausrüstung) in einer in der Gesamthöhe oberhalb der EU-Schwellenwerte (209.0000 €) liegenden Summe von 457.222 € beauftragt. Damit verstieß die Stadt nach Ansicht der Kommission gegen die EU-Vergaberichtlinien. Die EU-Kommission begründete ihre Ansicht mit der Rechtsprechung des EuGH, wonach ein einheitlicher Auftrag vorliege und die Einzelleistungen für den Auftragswert zusammen zu rechnen seien, wenn die Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweise. Der DStGB weist darauf hin, dass aufgrund der erfolgten Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens für die kommunale Vergabepaxis weiter von der geltenden Rechtslage in der Vergabeverordnung (VgV) auszugehen ist. Gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV sind bei der Vergabe von Planungsleistungen für die Berechnung des geschätzten Gesamtwerts nur die „Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen“. Ausweislich der Begründung zu § 3 Abs. 7 S. 2 VgV ist bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen. Danach können die Objektplanung, die Tragwerksplanung und die technische Gebäudeausrüstung als technisch unterschiedliche Planungen angesehen werden, so dass – mit Ausnahme der Generalplanervergabe - auch für die Schätzung der Schwellenwerte eine separate Berechnung der jeweiligen Auftragswerte vorgenommen werden kann. Da die Kommission trotz Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens aber grundsätzlich auf der Grundlage des geschilderten Falls an ihrer Auffassung der Addition aller Planungsleistungen bei funktionaler Einheit festhält, müssen Kommunen insbesondere bei der Gewährung von EU-Fördermitteln (Bsp.: EFRE) die Auffassung der Kommission und speziell die genauen Zuwendungsvoraussetzungen beachten. Dies führt dazu, dass in einem „EU-Zuwendungsfall“ in der Regel eine Addition aller Leistungen vorgenommen werden sollte. Werden bei dieser Zusammenrechnung die EU-Schwellenwerte überschritten, sei in der Folge eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Insgesamt sei jedenfalls immer eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

[Quelle: Pressemitteilung DStGB vom 22.11.2016, <http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Vergaberecht/Aktuelles/Addition%20von%20Planungsleistungen%3A%20EU-Kommission%20stellt%20Vertragsverletzungsverfahren%20gegen%20Deutschland%20ein/>]

### **Vergabe von Architektenleistungen nach Vergabeverordnung (VgV): Neuer Praxisleitfaden**

Ein verbändeübergreifendes Redaktionsteam der Architekten hat einen neuen Leitfaden zur Vergabe von Architektenleistungen nach VgV herausgegeben. Nach Einschätzung der Herausgeber eröffnet die reformierte Vergabeverordnung die Chance, bei der Vergabe von Architektenleistungen die Qualität stärker zu gewichten sowie kleineren und mittleren Büros den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern. In insgesamt neun Kapiteln werden umfassende Hilfestellungen und Erläuterungen zu allen Stufen des Vergabeverfahrens gegeben. Neben Hinweisen zur Ausgestaltung von Verhandlungsverfahren finden sich in diesem Leitfaden exemplarisch auch Beispiele für Auswahl- und Eignungskriterien sowie für die (Zuschlags-) Entscheidungskriterien.

Der Leitfaden steht ab Mitte Dezember zum Download bereit unter: [www.vgv-architekten.de](http://www.vgv-architekten.de) oder kann bei der ABST SH angefordert werden: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de).

### **BMWi veröffentlicht Stellungnahmen zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Das BMWi hat auf seiner Internetseite sämtliche Stellungnahmen veröffentlicht zum Diskussionsentwurf der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), welche als neue Regelung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die VOL/A ersetzen soll. Gut 40 Stellen haben sich zum Diskussionsentwurf geäußert. Die UVgO soll durch Bund und Länder nach Einigung auf einen finalen Text Anfang 2017 in Kraft gesetzt werden. Die Stellungnahmen finden Sie unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/Reform-der-nationalen-Vergaben/Stellungnahmen-uvgo/stellungnahmen-uvgo.html>.



## **Recht**

---

### **Produktspezifisch? Wie bisher möglich.**

Die Vergabekammer des Bundes bekräftigt den Grundsatz, dass eine Markterforschung für eine andere Lösung grundsätzlich nicht erforderlich und eine produktspezifische Ausschreibung unter den bisherigen Tatbestandsmerkmalen zulässig ist.

#### Sachverhalt:

Ausgeschrieben wurden IT-Leistungen in einem Offenen Verfahren. Der Auftraggeber beschränkte sich dabei auf Produkte eines Herstellers, dessen Produkte bereits die Basis der Systemumgebung des Auftraggebers darstellten. Der genannte Hersteller hatte den Auftraggeber vor Ausschreibungsbeginn bei der Vorbereitung der Ausschreibung im Rahmen von Gesprächen und Workshops beraten. Der Auftraggeber begründete seine produktspezifische Ausschreibung damit, dass nur die genannten Produkte die von ihm geforderten technischen Anforderungen erfüllten (mindestens ein Dritter konnte dies genauso) und er die Verantwortung für die Gesamtfunktionalität des Systems gerne bei einem einzigen Hersteller sehe (schnelle Fehleranalyse). Desweiteren war in einem „Entscheidungsvermerk“ festgehalten, dass sich der AG durch die Entscheidung eine verringerte Arbeitsbelastung einschließlich Schulungsaufwand, eine einheitliche Monitoring-Oberfläche und Vorteile im Rahmen von Schnittstellen und Kompatibilität versprach. Ein Konkurrenzunternehmen rügte die produktspezifische Ausschreibung.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg! Der Auftraggeber darf vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung abweichen, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Dafür ist erforderlich, dass die produktspezifischen Anforderungen an die ausgeschriebene Leistung objektiv auftrags- und sachbezogen sind, dass vom AG dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind, keine Anforderungen willkürlich getroffen und andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert werden. Zudem besteht für den AG keine Pflicht zur Durch-

führung einer Markterkundung, um eine gegebenenfalls am Markt bestehende andere Lösungsmöglichkeit zu finden. Das Leistungsbestimmungsrecht des AG ist dem Vergabeverfahren vorgelagert und damit vergaberechtlich grundsätzlich unbeschränkt.

Praxistipp:

Auftraggeber haben weiterhin einen Spielraum bei der Festlegung ihres Beschaffungsgegenstandes, das Leistungsbestimmungsrecht besteht weiter fort. Hält sich der Auftraggeber an die festgelegten Regeln, ist eine produktspezifische Ausschreibung auch kaum angreifbar. Daran ändert sich auch durch die Vergaberechtsreform 2016 nichts. Regelungen zur Markterkundung sowie der Möglichkeit, produktspezifisch auszuschreiben, finden sich für den Liefer- und Dienstleistungsbereich in §§ 28 VgV, 31 Abs. 6 VgV und für den Baubereich in § 2 EU Abs. 7 VOB/A, § 7 EU Abs. 2 VOB/A, § 2 Abs. 4 VOB/A, § 7 Abs. 2 VOB/A.

Den Beschluss der Vergabekammer Bund vom 9.9.2015 (Az.: VK 1-82/15) finden Sie unter <http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2015/VK1-82-15.pdf>

**Ausschluss wegen erfahrungsgemäßer Schlechtleistung (auch im Unterschwellenbereich möglich)**

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ist das Überwiegen der negativen Erfahrungen im Rahmen einer Gesamtabwägung, die ausführlich dokumentiert werden muss. Zudem muss die negative Prognose festhalten, dass aufgrund der Schlechtleistung in der Vergangenheit auch für den zu vergebenden Auftrag schwere Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bieters bestehen.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war auf Grundlage der VOB/A im 1. Abschnitt das Erbringen von Fahrbahnmarkierungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. Hinsichtlich der Eignung sollten präqualifizierte Unternehmen den Nachweis durch Eintragung in das PQ-Verzeichnis darlegen. Nichtpräqualifizierte Unternehmen sollten ein ausgefülltes Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorlegen. Ein beteiligter Bieter wies seine Eignung zur Eintragung in ein PQ-Verzeichnis nach. Er belegte mit seinem Angebot den ersten Platz, wurde aber mit der Begründung ausgeschlossen, ungeeignet zu sein. Die materielle Prüfung der Eignung habe ergeben, dass der Bieter in bisherigen Verträgen mehrfach schlechte Leistungen erbracht habe (Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, fehlerhafte Abrechnungen, Nichtleistung trotz Aufforderung, andere Pflichtverletzungen aus Vertrag). Durch den Bieter getroffene Maßnahmen, um in Zukunft solche Vertragsverletzungen zu umgehen, seien nicht erkennbar gewesen. Gegen diese Entscheidung wehrt sich der Bieter.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Hinsichtlich der formellen Prüfung der Eignung hat der Bieter alle Erklärungen und Nachweise erbracht. Jedoch ist im Rahmen der materiellen Prüfung maßgebend, ob der Bieter die angebotene Leistung vertragsgerecht erbringen wird. Dafür sind die Umstände eines jeden Einzelfalls heranzuziehen. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit ist also eine Prognoseentscheidung, die auch in der Vergangenheit liegende Umstände zu berücksichtigen hat. Die mangelnde Sorgfalt bei der Ausführung früherer Arbeiten könne ein Kriterium sein, dass zur Unzuverlässigkeit eines Bieters führen kann. Es sei erforderlich, dass der Auftraggeber eine umfassende Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs, der Identität des Ausmaßes sowie des Grades der Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung vornehme. Schwer wiegt eine Verfehlung dann, wenn sie erhebliche Auswirkungen habe. Eine erhebliche Auswirkung könne die ständige oder wiederholte Nichteinhaltung von Vertragsfristen, die mangelnde Bauausführung, nicht prüfbare Abrechnungen der Leistung, Kündigungen und Schadensersatzforderungen wegen nicht oder schlecht erbrachter Leistungen sein. Entscheidendes Kriterium sei, dass es dem Auftraggeber nicht zumutbar sein könne, bei Vorliegen einer solch negativen Prognose in ein vertragliches Verhältnis einzutreten. Vorliegend habe der Auftraggeber den Angebotsausschluss wegen mangelnder Zuverlässigkeit ausführlich dokumentiert. Eine genaue Begründung für die Entscheidung lag vor. Der Auftraggeber hat nachvollziehbar dargelegt, dass die bisherigen Beanstandungen auch bei dem aktuellen Verfahren auftreten würden.

Praxistipp:

Für den Oberschwellenbereich gibt es seit dem 18. April diesen Jahres die explizit geschaffene Regel in § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB. Unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch im Unterschwellenbereich ein Ausschluss möglich. Entscheidend ist der Nachweis der Unzuverlässigkeit im Rahmen einer sorgfältigen Gesamtabwägung sowie deren ausführliche Dokumentation.

Den Beschluss der Vergabekammer Sachsen Anhalt vom 28.7.2016 Az.: 3 VK LSA 20/16 finden Sie unter [https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/wirtschaft/301/Vergabekammer/beschlVK3/20-16.pdf](https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/wirtschaft/301/Vergabekammer/beschlVK3/20-16.pdf)

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: Eva Waitzendorfer-Braun, Tel. 0611/974588-0, [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de)



## International

---

### AUS DER EU

#### **Leitfäden zur Arbeitnehmerentsendung der EEN-Sector Group „Retail & Services“ verfügbar**

Die Sector Group „Retail&Services“ des EU-Beratungsnetzwerks Enterprise Europe Network (EEN) hat einige länderspezifische Merkblätter zur Entsendung von Mitarbeitern in 13 europäische Länder sowie in die Schweiz, nach Malta und Norwegen erstellt. Das Enterprise Europe Network setzt sich zusammen aus über 600 Organisationen mit 3000 Mitarbeitern in 60 Ländern. Es unterstützt Unternehmen bei Fragen zur EU-weiten Geschäftsabwicklung, zu EU-Förderprogrammen, zum öffentlichen Auftragswesen, zur Markterschließung und zur Innovationsförderung, und ist Teil des politischen Gesamtkonzepts der EU-Kommission zur Förderung der unternehmerischen Initiative und des Wachstums von Unternehmen in Europa. Kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen profitieren dadurch stärker vom Potenzial des Binnenmarkts. Die Leitfäden zur Arbeitnehmerentsendung können bei Bedarf über das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Partner im Enterprise Europe Network, angefordert werden. Ihre Ansprechpartnerin: Anna Schlange-Schöningen, Tel. 089/5116-3176, [schlange-schoeningen@abz-bayern.de](mailto:schlange-schoeningen@abz-bayern.de).



## Aus den Bundesländern

---

### **Bayern: Erhöhung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben**

Die Bayerische Staatsregierung hat in der Ministerratssitzung am 06.12.2016 beschlossen, durch eine Änderung der Einführungsbekanntmachung VOL/A die Wertgrenze für Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen zum 01.01.2017 für staatliche Auftraggeber auf 50.000 € (netto) zu erhöhen. Die bisher für den staatlichen Bereich geltende Grenze für einen zulässigen Direktkauf, das heißt eine Beschaffung ohne Vergabeverfahren, soll zum gleichen Stichtag von bisher 500 € auf 1.000 € erhöht werden. Um auch kommunalen Auftraggebern zum 01.01.2017 die Anwendung der höheren Wertgrenze zu ermöglichen, hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kurzfristig die Bekanntmachung zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ geändert. Die Wertgrenze für Freihändige Vergaben von bisher 30.000 € (netto) wurde sowohl für Liefer- und Dienstleistungen als auch für Bauleistungen auf 50.000 € (netto) erhöht. Die neue Grenze für einen Direktkauf in Höhe von 1.000 € (netto) wurde ebenfalls für kommunale Auftraggeber übernommen. Wie bisher kann die Wertgrenze für Liefer- und Dienstleistungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Vergabe unter Beachtung der VOL/A durchgeführt wird. Die Änderungsbekanntmachung wird voraussichtlich in dem am 23. Dezember 2016 erscheinenden Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle ABZ Bayern e. V.: Anna Schlange-Schöningen, Tel. 089/5116-3176, schlange-schoeningen@abz-bayern.de

### **Baden-Württemberg: Symposium für Vergaberecht - Reform unter der Lupe**

200 Vertreter öffentlicher Auftraggeber und mittelständischer Unternehmen folgten im November der Einladung der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg zum Symposium für Vergaberecht. In Expertenvorträgen und lebhaften Diskussionen wurden Aspekte des neuen EU-Regelwerks für Ausschreibungen erörtert.

Den Aufschlag machte BMWi-Mitarbeiter Hans Peter Müller mit der Unterschwellenvergabeordnung. Im Gleichklang mit der EU-Reform wird sie die VOL/A ab April 2017 ablösen. Abgeschafft wurde bereits die VOF, deren Methoden neu gefasst wurden; wie, beschrieb Davina Übelacker von der Ingenieurkammer. Bieter müssen bei ihrem Angebot geänderte Ausschlusskriterien im Blick haben, so Dr. Karsten Kayser. Hier hilft die Präqualifizierung in Verbindung mit der „Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung“ eines Unternehmens, verriet die Sprecherin der Auftragsberatungsstellen Anja Theurer. Hilfe beim nachhaltigen Einkauf der öffentlichen Hand bietet die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung – dazu informierte Referent Rainer Grosse. Alle Vorträge finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Dokument-Nummer: **3549790**.

Ihr Kontakt bei der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg: Dagmar Jost, Tel. 0711/2005-1540, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de

### **Hessen I: Update der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) – Frist und Nachhaltigkeit**

Anfang Dezember ist an die Nutzer der HAD ein verpflichtendes Update herausgegangen. Zum einen sind überflüssig gewordene Fristen wie die „Frist für die Anforderung der Vergabeunterlagen“ herausgenommen worden. Diese Frist hatte in der Vergangenheit den Sinn, die Vergabestellen bei hohem Papier- und damit u.U. Kopieraufwand in der Abwicklung zu unterstützen. Im Zeitalter der elektronischen, unmittelbar abrufbaren Vergabeunterlagen ist die Frist zur Anforderung der Unterlagen nicht mehr zeitgemäß und somit gestrichen. Zum anderen sind aufgrund der Verpflichtung aus dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz Angaben zu sozialen, ökologischen und innovativen Anforderungen (§ 3 Abs. 1, 2 HVTG) zu machen, mit in die Formulare der HAD aufgenommen worden. Um die allgemeine Verwendung solcher Kriterien zukünftig erfassen zu können, können Vergabestellen entsprechende Angaben in den HAD Bekanntmachungsformularen tätigen.

### **Hessen II: Änderung im Vergabeerlass**

Der Vergabeerlass ist hinsichtlich der Angaben zur neuen VOB/A 1. Abschnitt sowie zur Kontaktstelle Hessen Mobil geändert worden. Die neue Fassung des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) ist am 22.11.2016 in Kraft getreten (StAnz. 47/2016 S. 1513 vom 21.11.2016). Hier finden Sie den aktuell geltenden Erlass sowie die Mitteilung über die Änderungen:

[http://www.absthessen.de/pdf/2016\\_11\\_22-Vergabeerlass\\_Aenderung.pdf](http://www.absthessen.de/pdf/2016_11_22-Vergabeerlass_Aenderung.pdf)

[http://www.absthessen.de/pdf/2016\\_11\\_22-Vergabeerlass\\_Final.pdf](http://www.absthessen.de/pdf/2016_11_22-Vergabeerlass_Final.pdf)

### **Hessen III: HAD / Muster HVTG – Neues Formular zur Erklärung des Bieters zu KMU**

Unter den auf der HAD für die Vergabestellen zur Nutzung bereitgestellten Musterformularen gibt es ein neues Muster I.c. "Erklärung des Bieters zu KMU". Die Nutzung des Musters ist freiwillig und soll den öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzen, bestimmen zu können, ob ein Bieter ein kleines oder mittleres Unternehmen ist. Diese Angabe ist wichtig im Zusammenhang mit der Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, die Interessen der KMU's bei der Angebotsaufforderung besonders zu berücksichtigen (vgl. § 12 HVTG). Aufgrund einer Statistikverordnung wird diese Angabe auch zukünftig im Oberschwellenbereich zu fordern sein. Eine Anpassung des VHB ist in Planung.

Die Musterformulare finden Sie hier: <http://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html>

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: Eva Waitzendorfer-Braun, Tel. 0611/974588-0, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de

## **Mecklenburg-Vorpommern: Wertgrenzen ab 1. Januar 2017**

Nach dem Auslaufen der aktuellen Verwaltungsvorschrift „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (WGE-Wertgrenzenerlass)“ zum 31.12.2016, sind auch im neuen WGE ab 01.01.2017 weiterhin die bekannten Wertgrenzen für die Jahre 2017 und 2018 fortgeschrieben.

1. **Beschränkte Ausschreibungen** nach VOL oder VOB sind ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach
  - VOL/A von **100.000 EURO**
  - VOB/A von **1.000.000 EURO**nicht überschritten werden.
2. **Freihändige Vergaben** sind zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach
  - VOL/A von **100.000 EURO**
  - VOB/A von **200.000 EURO**nicht überschritten werden.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das Vergabegesetz Mecklenburg (**VgG M-V**) nur oberhalb von bestimmten „**Bagatellgrenzen**“ anzuwenden ist:

- bei **Lieferungen und Dienstleistungen ab 10.000 EURO**
- im **Baubereich ab 50.000 EURO**.

Den neuen WGE finden Sie unter: [http://abst-mv.de/pdf/Wertgrenzenerlass\\_2017.pdf](http://abst-mv.de/pdf/Wertgrenzenerlass_2017.pdf)

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern: Klaus Reisenauer, Tel. 0385/617381-17, [reisenauer@abst-mv.de](mailto:reisenauer@abst-mv.de)

## **Schleswig-Holstein: Evaluierung des Tariftreugesetzes Thema im Landtag**

Der schleswig-holsteinische Landtag hat sich auf seiner Sitzung am 18. November 2016 mit dem Bericht der Landesregierung zur Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes beschäftigt. Wirtschaftsminister Reinhard Meyer verwies darauf, dass das Gesetz „seine sozialpolitische Funktion erfüllt“ habe. Das Land sei „weg von einer rein preisorientierten hin zu einer nachhaltigen und strategischen Beschaffung gekommen.“ Eine redaktionelle Überarbeitung sei für die nächste Legislaturperiode geplant, „um die Verständlichkeit zu erhöhen und die Bürokratie abzubauen“. Die CDU-Fraktion hält demgegenüber fest: „Das Tariftreugesetz ist ein sozialpolitischer Flop“. Es sei „ein gutachterlich bestätigtes Bürokratiemonster und eine Wachstumsbremse für den Wirtschaftsstandort“. Dr. Andreas Tietze (Bündnis 90/Die Grünen) sieht das Tariftreugesetz „in seiner Wirkung ökologisch, fair und gerecht“. Gleichwohl sehen die Gutachter seiner Einschätzung nach „ein leichtes Infodefizit bei Klein- und mittelständischen Unternehmen.“ Die im Gutachten angesprochene fehlende Kontrolle seitens der Vergabestellen müsse aber vom Haushaltsgesetzgeber als Pflicht verstanden werden, „genauer hinzuschauen, warum das nicht passiert.“ Dies insbesondere angesichts des Konnexitätsausgleichs von 3,8 Mio. € an die Kommunen. Der Bericht der Landesregierung ist vom Landtag zur abschließenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss überweisen worden. Das Protokoll ist veröffentlicht unter: [http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/plenum/plenprot\\_seite/](http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/plenum/plenprot_seite/) Tagesordnungspunkt 40.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Volker Romeike, Tel. 0431/79865130, [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)

## **Thüringen: Bauverzögerung für das Bauhausmuseum in Weimar**

Noch nicht abschließend ausgewertet hat die Klassik-Stiftung die Angebote von Firmen für die ersten beiden Lose zum Neubau des Bauhausmuseums in Weimar. Hintergrund ist, dass auf Bitten mehrerer Bieter die Angebotsfrist verlängert und damit auch der eigentlich für Mitte November vorgesehene Submissionstermin verschoben wurde. Die Klassik-Stiftung geht aber allerdings davon aus, dass das neue Museum in Weimar zum 100jährigen Bestehen des Bauhauses im Jahr 2019 eröffnet werden kann. Das Gesamtbudget für den Neubau des Bauhausmuseums in Weimar beträgt 22 Mio. Euro.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Thüringen: Markus Heyn, Leiter des IHK-Service-Centers Weimar I  
Weimarer Land I Sömmerda, Tel. 03643/8854-0



## Veranstaltungen

---

**Datum: Titel der Veranstaltung**

Text

Unter \_\_\_\_\_ können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort:                    Adresse

Termin:                        Datum, Uhrzeit

Referenten/-in:

Teilnahmeentgelt:        \_\_\_\_\_ (inkl./exkl. USt.)

### **2016/2017: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die Auftragsberatungsstellen gehören zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016. Eine Übersicht über die im Jahr 2017 geplanten Veranstaltungen wird dort in Kürze bereitgestellt.

Sofern sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.



Die Auftragsberatungsstellen  
in Deutschland wünschen Ihnen,  
Ihren Kollegen und Familien ein  
frohes Weihnachtsfest und ein  
glückliches und zufriedenes  
Jahr 2017!